

**Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Teilrevision zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<p><b>Dekret über die Anpassung der kantonalen Dekrete an die Teilrevision zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB)</b></p> <p>Vom</p>			
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i></p> <p>in Umsetzung der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2011),</p> <p><i>beschliesst:</i></p>			

<sup>1</sup> SAR 210.100

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	I.			
	Die nachstehenden Dekrete werden wie folgt geändert:			
<b>1. Die Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911 (Stand 1. Januar 2009)</b>	<b>1. Notariatsordnung vom 28. Dezember 1911<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2009)</b>			
<b>§ 22</b>  <sup>1</sup> Der Gemeindeschreiber, der das Patent zur öffentlichen Beurkundung von Liegenschaftsverträgen besitzt, ist zuständig zur öffentlichen Beurkundung folgender Verträge:  1. über Veräußerung (Kauf, Tausch, Teilung, Schenkung) und Verpfändung von Liegenschaften,  2. über Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen,  3. über Dienstbarkeiten, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.	3. über Dienstbarkeiten(...).			

<sup>1</sup> SAR 295.110

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011</b>	<b>Abweichende Anträge der Kommission X vom ...</b>	<b>Stellungnahme des Regierungsrats vom ...</b>	<b>Ergebnis der Beratung vom ...</b>
<p><sup>2</sup> Ausgeschlossen sind alle familienrechtlichen Verträge, Vermögensverträge gemäss Art. 25 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004<sup>1</sup>, Erbverträge und letztwilligen Verfügungen, auch wenn darin über das Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Liegenschaften verfügt wird.</p>				
<p><b>§ 38</b></p> <p><sup>1</sup> Die für das Grundbuchamt bestimmten Verträge sind immer in deutscher Sprache zu verfassen, und es ist für sie ein gleichmässiges, von der Notariatskommission zu bestimmendes Format zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Sie müssen in Original dem Grundbuchamt eingereicht werden, ebenso alle übrigen für das Grundbuchamt bestimmten Belege.</p>				

---

<sup>1</sup> SR 211.231

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><sup>3</sup> Die Anmeldungen zur Eintragung einer Eigentümer- oder Inhabergült oder eines Eigentümer- oder Inhaberschuldbriefes erfolgen ausschliesslich durch die Urkundspersonen.</p>	<p><sup>3</sup> Die Anmeldungen zur Eintragung (...) eines Eigentümer- oder Inhaberschuldbriefes erfolgen ausschliesslich durch die Urkundspersonen.</p>			
<p><b>2. Dekret über die Grundbuchgebühren vom 7. Mai 1980 (Stand 1. Juli 2009)</b></p>	<p><b>2. Dekret über die Grundbuchgebühren vom 7. Mai 1980<sup>1</sup> (Stand 1. Juli 2009)</b></p>			
	<p><b><u>§ 6a</u></b>  <u>Umwandlung bestehender Grundpfandrechte</u></p> <p><sup>1</sup> <u>Für die Umwandlung bestehender Grundpfandrechte beträgt die Gebühr Fr. 90.– für ein einzelnes Grundstück. Für jedes weitere Grundstück beträgt die Gebühr Fr. 30.–.</u></p>			

<sup>1</sup> SAR 725.110

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>3.</b>  <b>Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985 (Stand 1. Juli 2007)</b></p>	<p><b>3.</b>  <b>Dekret über den Natur- und Landschaftsschutz (NLD) vom 26. Februar 1985<sup>1</sup> (Stand 1. Juli 2007)</b></p>			
<p><b>§ 10</b>  Anmerkung im Grundbuch</p> <p><sup>1</sup> Naturschutzzonen und Naturobjekte werden auf Begehren des Gemeinwesens auf den Grundbuchblättern der erfassten Grundstücke ange-merkt.</p>	<p><sup>1</sup> <u>Das Gemeinwesen lässt Naturschutzzonen und Naturobjekte auf den Grundbuchblättern der erfassten Grundstücke anmerken.</u></p>			
<p><b>§ 16</b>  Beiträge an Dritte</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für schutzwürdige Biotope und Massnahmen des ökologischen Ausgleichs Beiträge an Dritte ausrichten.</p>	<p><sup>2</sup> <u>Das zuständige Departement lässt die Rückerstattungspflicht im Grundbuch anmerken.</u></p>			
	<p><b>II.</b>  Keine Fremdänderungen.</p>			

<sup>1</sup> SAR 785.110

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 30. März 2011	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats vom ...	Ergebnis der Beratung vom ...
	<b>III.</b> Keine Fremdaufhebungen.			
	<b>IV.</b> Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Aarau,  Präsident des Grossen Rats  Protokollführer			